

Hauptzollamt Potsdam

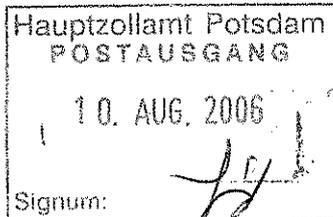
ENTWURF



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Potsdam, Postfach 90 02 10, 14438 Potsdam

1.
Stadtwerke Pritzwalk GmbH

Gartenstr. 8
16928 Pritzwalk



DIENSTGEBÄUDE Tizianstr. 13, 14467 Potsdam
BEARBEITET VON Zolloberinspektorin Jarczyński
TEL (0331) 2308 - 230 (oder 2308 - 0)
FAX (0331) 2308 - 109
FAX NUR (0331) 2308 - 405
VOLLSTRECKUNG
E-MAIL poststelle@hzap.bfinv.de
DATUM 10. August 2006

BETREFF **Lieferung von Erdgas**

BEZUG Ihre Anmeldung mit Schreiben vom 08.08.2006

ANLAGEN

GZ **V 0301 B - B10 - 1293/06** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Annahme der Anmeldung

Hiermit nehme ich Ihre Anmeldung gem. § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz – EnergieStG – als Lieferer von Erdgas mit Wirkung vom 01.08.2006 an.

II. Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

Die Steuer entsteht dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird.

Steuerschuldner sind Sie als im Steuergebiet ansässiger Erdgaslieferer, sofern das gelieferte Erdgas nicht durch einen anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen wird (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG).

III. Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

Für Erdgas, für das die Steuer entstanden ist, haben Sie eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

- 2 -

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
09.00 - 15.00 Uhr
Freitag
08.00 - 13.00 Uhr

Kassenstunden:
Zollzahlstelle Hauptzollamt Potsdam:
Tizianstr. 13, 14467 Potsdam
Mo bis Do von 08.00 - 15.00 Uhr
Fr von 8.00 - 13.00 Uhr

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale Potsdam
(BLZ 160 000 00)
Konto-Nr.: 160 01 001
BIC: MARKDEF1160
IBAN: DE3616000000016001001

www.zoll.de

Sie können zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen (Veranlagungszeitraum). Das Wahlrecht kann jeweils nur für ein Jahr ausgeübt werden. Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres beim Hauptzollamt Potsdam eingegangen sein muss. Das Wahlrecht kann nur vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für den er gelten soll, gegenüber dem Hauptzollamt schriftlich zu erklären.

Bei **monatlicher Anmeldung** ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Tag des folgenden Monats anzumelden und bis zum 25. Tag dieses Monats zu entrichten.

Bei **jährlicher Anmeldung** ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen (§ 39 Abs. 5 EnergieStG) bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres zu entrichten.

Ich weise darauf hin, dass ich einen Verspätungszuschlag erheben kann, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen und die Versäumnis nicht entschuldbar erscheint (§ 152 der Abgabenordnung – AO -). Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist ein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 240 AO).

IV. Mengenermittlung

Wird die Lieferung oder der Verbrauch von Erdgas nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum gelieferten oder verwendeten Erdgasmenge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Sofern Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, ist für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum gelieferte oder verwendete Erdgasmenge zur Versteuerung anzumelden.

Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, haben Sie die nach Satz 2 angemeldete Erdgasmenge und die darauf entfallende Steuer entsprechend Satz 1 zu berichtigen. Die Berichtigung ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet.

V. Pflichten

Die Annahme der Anmeldung entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Ausführungen sorgfältig durch und unterrichten Sie auch das betreffende Personal.

Belegheft

Als Anmeldepflichtiger haben Sie gem. § 79 Abs. 1 EnergieStG ein Belegheft zu führen. In das Belegheft ist die Annahme der Anmeldung, sowie jeder weitere diese Anmeldung betreffende Schriftwechsel aufzunehmen.

Aufzeichnungen

Sie haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

1. bei Lieferanten die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
2. bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
3. bei Lieferern die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
4. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.

Anzeigen von Änderungen

Änderungen der nach § 78 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Steueraufsicht

Als Erdgaslieferer unterliegen Sie der Steueraufsicht (§§ 209 ff. AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Potsdam, Tizianstr. 13, 14467 Potsdam schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag - im Falle der Auslandszustellung einen Monat- nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der oben genannten Telefonnummer gem zur Verfügung.

- 2. B12.1 Erfassung Liefererliste und Bison
- 3. B12.1 z. d. A.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jarczyński

09.08.06

B 12.1

